

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb, ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016, S. 19, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 222 vom 17.08.2016 S. 114 und der Richtlinie (EU) 2018/411 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, ABl. L 76 vom 14. März 2018 S. 28 (im Folgenden auch „Versicherungsvertriebsrichtlinie“, „Richtlinie“ oder „RL“) umgesetzt werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Nach den Erwägungsgründen der gegenständlich umzusetzenden Richtlinie waren notwendige Änderungen an der bisher bestehenden Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, ABl. Nr. L 9 vom 15.1.2003 S 3 der Anlass für die Versicherungsvertriebsrichtlinie. Ziel sei in erster Linie die Harmonisierung nationaler Vorschriften für den Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb.

Versicherungsprodukte werden von verschiedenen Kategorien von Personen oder Einrichtungen wie Versicherungsagenten, Versicherungsmaklern und „Allfinanzunternehmen“, Versicherungsunternehmen, Reisebüros und Autovermietungsfirmen vertrieben. Den Verbrauchern soll trotz der Unterschiede zwischen den Vertriebskanälen das gleiche Schutzniveau zugutekommen. Um zu gewährleisten, dass das gleiche Schutzniveau gilt und dass die Verbraucher in den Genuss vergleichbarer Standards, insbesondere im Bereich der Offenlegung von Informationen, kommen können, sind gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Vertreibern von ausschlaggebender Bedeutung.

Es war daher insbesondere notwendig, die Bestimmungen der Richtlinie auch auf Versicherungsunternehmen, die Versicherungsprodukte direkt vertreiben, in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufzunehmen.

Weiters ist die Richtlinie als Reaktion auf die Turbulenzen auf den Finanzmärkten anzusehen, welche verdeutlicht haben, wie wichtig ein wirksamer Verbraucherschutz in allen Finanzbereichen ist. Das Verbraucherschutzniveau sollte in Bezug auf die Vorgängerrichtlinie 2002/92/EG erhöht werden, um die Notwendigkeit unterschiedlicher nationaler Maßnahmen zu verringern. In gegenständlicher Umsetzung soll mit den Mitteln des Gewerberechts im Hinblick auf dieses Ziel etwa auch eine deutlichere Unterscheidbarkeit nach den zivilrechtlichen Kategorien Versicherungsagent und Versicherungsmakler ermöglicht werden als bisher.

Es schien den Verfassern der Richtlinie wichtig, die spezifischen Merkmale von Versicherungsverträgen im Vergleich zu Anlageprodukten gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173 vom 12.6.2014 S. 349 zu berücksichtigen. Der Vertrieb von Versicherungsverträgen, einschließlich Versicherungsanlageprodukte, sollte daher im Rahmen dieser Richtlinie geregelt und an die Richtlinie 2014/65/EU angeglichen werden.

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie erfasst nun ausdrücklich auch den Versicherungsvertrieb im Wege des Internet.

Die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie in Österreich betrifft im Wesentlichen die selben Gesetze, die schon zuvor die Umsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2002/92/EG enthalten haben. Es sind dies das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, das Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959 sowie das Maklergesetz (MaklerG), BGBl. Nr. 262/1996. Hinzu kommen Bestimmungen im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001.

Die wesentlichen Bestimmungen betreffend den Direktvertrieb von Versicherungsprodukten durch Versicherungsunternehmen selber wurden bereits durch das Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018), BGBl. I Nr. 16/2018, in den Österreichischen Rechtsbestand übernommen.

Die Regelungen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens betreffen nun insbesondere den Bereich des Versicherungsvertriebes durch selbständige Versicherungsvermittler. Es handelt sich konkret um den Vertrieb durch die Berufsgruppen der Versicherungsagenten, der Versicherungsmakler, der gewerblichen Vermögensberater, der Kreditinstitute sowie der Vermittler in Nebentätigkeit.

Ein wesentliches Ziel der Versicherungsvertriebsrichtlinie ist die Herstellung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für sämtliche Vertriebskanäle und die Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus für Versicherungsnehmer unabhängig davon, für welchen Vertriebskanal sie sich entscheiden. Darüber hinaus soll der Versicherungsnehmerschutz verbessert werden. Dies gilt insbesondere für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten.

Die mit den weiteren Artikeln dieses Gesetzentwurfes erfolgenden Änderungen im Bankwesengesetz, im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, im Maklergesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 enthalten die durch die Änderungen in der Gewerbeordnung 1994 in diesen Gesetzen erforderlich gewordenen Anpassungen und Verweise.

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer übersichtlichen Gesetzesstruktur sollen durch die gegenständliche Novelle in der Gewerbeordnung 1994 selbst nur die grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie betreffend Anwendungsbereich, Ausbildung, internationales Tätigwerden, Behördenzusammenarbeit und Strafen auf gesetzliche Ebene aufgenommen werden. Wesentliche Informations- und Wohlverhaltensregeln sollen auf Verordnungsebene umgesetzt werden.

Ein weiterer Inhalt der gegenständlichen Novelle ist die Festlegung der Zuständigkeit der Gewerbebehörde für die Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Bereich der hier zu regelnden Berufe. Es handelt sich konkret um die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, ABl. Nr. L 352 vom 9.12.2015 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 258 vom 13.12.2014 S. 50, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2340 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Hinblick auf den Geltungsbereich, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 35, sowie auf deren Grundlage erlassene delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission soweit Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung betroffen sind. Weiters um die delegierten Verordnungen gemäß Art. 38 der Richtlinie (EU) 2016/97 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, ABl. Nr. L 209 vom 12.8.2017 S. 19, die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber, ABl. Nr. L 341 vom 20.12.2017 S. 1, sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln, ABl. Nr. L 341 vom 20.12.2017 S. 8 soweit Versicherungsvermittler betroffen sind.

Inkrafttreten:

Die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie ist bis längstens 1. Oktober 2018 in Kraft zu setzen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Bankwesen), Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Versicherungsvertragswesen).

Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Zu Z 1 (§ 87 Abs. 1 Z 6):

Art. 3 Abs. 4 der Versicherungsvertriebsrichtlinie verfolgt den gleichen Weg wie Art. 3 Abs. 3 der Vorgängerrichtlinie: die Aufrechterhaltung der Berechtigungen wird von der Erfüllung der im Art. 10 der Versicherungsvertriebsrichtlinie festgelegten beruflichen und organisatorischen Anforderungen abhängig gemacht. Im Bereich des Gewerberechts sollen diese Vorgaben durch korrespondierende Entziehungsgründe Niederschlag finden (vgl. schon den geltenden § 136a Abs. 6).

Zu Z 2 (§ 136a Abs. 6 und Abs. 6a):

Die vorgeschlagene Regelung dient einerseits der Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 der Versicherungsvertriebsrichtlinie hinsichtlich der notwendigen laufenden Fortbildung im Umfang von 15h jährlich, andererseits der Einführung einer Fortbildungsverpflichtung auch für die restlichen Tätigkeiten

im Berechtigungsumfang des gewerblichen Vermögensberaters. Insgesamt ergeben sich hier somit 20h Fortbildungsverpflichtung. Die Bestimmung ist der bereits bewährten Gestaltung in § 136c beim Wertpapiervermittler nachgebildet.

Zu Z 3 (§ 136h):

Die bisher speziell für Versicherungsvermittler vorgesehenen Bestimmungen betreffend Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in § 136h sollen nun in § 372i2 gemeinsam für Versicherungsvermittlung und Kreditvermittlung geregelt werden; damit kann der bisherige § 136h entfallen.

Zu Z 4 (§ 137 Abs. 1):

Dient der Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Versicherungsvertriebsrichtlinie. Festgelegt wird analog zu bisher, worum es sich bei der Versicherungsvermittlung handelt. Neu ist insbesondere die Erwähnung webbasierter Verkaufsauftritte. Der nun auch in die Richtlinie einbezogene Versicherungsvertrieb durch direkten Versicherungsverkauf durch die Angestellten eines Versicherungsunternehmens unterliegt nicht der Gewerbeordnung 1994.

Die Versicherungsvermittlung durch Versicherungsunternehmen selbst, d.h. nicht der Vertrieb durch deren Angestellte, sondern die Weitervermittlung an ein anderes Versicherungsunternehmen war von den Bestimmungen der bisherigen Richtlinie ausgenommen, unterliegt jedoch der neuen Richtlinie. Aufgrund Zugehörigkeit zum Bereich der Versicherungsunternehmen ist diese zum Betrieb von Versicherungsunternehmen zählende Tätigkeit in den entsprechenden Vorschriften (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG, BGBl. I Nr. 34/2015) verankert und ist daher gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 aus der GewO 1994 ausgenommen.

Zu Z 5 und Z 6 (§ 137 Abs. 2 und Abs. 2a):

Setzt Art. 2 Abs. 1 Z 3 letzter Satz der Versicherungsvertriebsrichtlinie um. Es erfolgt die Klarstellung, dass Versicherungsvermittlung nun nur mehr entweder in der Form als Versicherungsmakler oder in der Form als Versicherungsagent ausgeübt werden darf (vgl. Gutachten Univ. Prof. Dr. Peter Jabornegg, Welche Gründe sprechen vor dem Hintergrund der neuen Insurance Distribution Directive (IDD) für eine prinzipielle Statusklarheit der österreichischen Versicherungsvermittler und wie müsste diese der nationale Gesetzgeber rechtstechnisch umsetzen? Linz, 5. Dezember 2016).

Es soll auch nur mehr eine Berechtigung aktiv gehalten werden dürfen; bisher war im Gegensatz dazu das Halten von aufrechten Berechtigungen für beide Formen („Versicherungsvermittlung“, bzw. Personen, die mit verschiedenen Berechtigungen sowohl als Versicherungsmakler als auch als Versicherungsagent eingetragen waren) zulässig.

Nunmehr muss eine Berechtigung zur jeweils anderen Ausübungsform ruhend gestellt werden; vgl. dazu auch die Übergangsvorschrift des § 376 Z 18 Abs. 12 und 13.

Die derzeit im § 137 Abs. 2a verankerte Regelung der Nebengewerbe wird aus systematischen Gründen in die Übergangsbestimmung des § 376 Z 18 Abs. 11 transferiert. Die Fortbildungsverpflichtung gilt allerdings dann auch bei diesen zum Nebengewerbe berechtigten Unternehmen.

Zu Z 7 (§ 137 Abs. 3):

Setzt Art. 2 Abs. 1 Z 4 der Versicherungsvertriebsrichtlinie um und bringt damit eine neue, umfänglich eingeschränkte Form des Versicherungsvermittlers: diejenige des Vermittlers, der die Versicherungsvermittlung in „Nebentätigkeit“ ausübt. Es handelt sich analog zum früheren „Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung“ um eine eigene Gewerbeberechtigung mit selbständiger Eintragung im GISA. Hinsichtlich der im Sinne der Richtlinie gezogenen Grenzen („nicht hauptberuflich“, kein „Hauptgeschäftszweck“, „Ergänzung“) wird hinsichtlich der Umsatzverhältnisse eine Orientierung an § 32 in Betracht kommen (30vH). Aus Z 2 ergibt sich in allen Fällen die Einschränkung in der Notwendigkeit des Vorliegens einer Akzessorietät zum Gegenstand des jeweiligen konkreten Vertragsverhältnisses. Diese Form kommt gem. Art. 2 Abs. 1 Z 4 RL nicht für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in Betracht.

Zu Z 8 (§ 137 Abs. 5):

Übernimmt wesentliche Definitionen in Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 Z 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18 der Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Zu Z 9 (§ 137a Abs. 1 und Abs. 2):

In dieser Bestimmung werden Ausnahmefälle aus der Richtlinie systematisch zusammengefasst.

Abs. 1:

Umsetzung von Art. 1 Abs. 3 der Versicherungsvertriebsrichtlinie; die Ausnahmen finden sich derzeit in § 137 Abs. 5. Im Unterschied zu bisher bestehen aber auch in diesen von den Richtlinienpflichten an sich ausgenommenen Fällen bestimmte eingeschränkte Informationsverpflichtungen gemäß Art. 1 Abs. 4 der Versicherungsvertriebsrichtlinie, welche in eine Verordnung gemäß § 69 GewO 1994 (Standesregeln) aufgenommen werden sollen.

Abs. 2:

Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 der Versicherungsvertriebsrichtlinie. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der bisherigen Regelung in § 137 Abs. 6 und nennt praxisgerecht nun auch typische „Tippgebertätigkeiten“ als von den Pflichten für Versicherungsvermittler ausgenommene Tätigkeiten. Dies entspricht der schon bisher in der GewO 1994 vorgesehenen Lösung (vgl. § 376 Z 18 Abs. 8).

Zu Z 10 (§ 137b Abs. 1):

Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 der Versicherungsvertriebsrichtlinie. Im Unterschied zu bisher haben nun bei Gesellschaften alle für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlichen Personen (bisher ein Drittel der Mitglieder des Leitungsorganes) die fachlichen Mindestkenntnisse zu besitzen.

Zu Z 11 und Z 12 (§ 137b Abs. 3 und Abs. 3a):

Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 Versicherungsvertriebsrichtlinie hinsichtlich der notwendigen laufenden Fortbildung im Umfang von 15h jährlich. Die Gestaltung entspricht der bereits bewährten Gestaltung in § 136c beim Wertpapiervermittler.

Die Unternehmen sollen je nach bereits erworbenen Kenntnissen, schon gewonnenen Erfahrungen und konkretem Tätigkeitsfeld eines Mitarbeiters den Schulungs- und Weiterbildungsbedarf feststellen und danach durch entsprechende Auswahl aus den einschlägigen Lehrgängen ihre Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gestalten sowie geeignete Methoden der Wissensvermittlung wählen können. Die Schulungen im Rahmen der einschlägigen Lehrgänge sollen technikneutral möglich sein, d.h. insbesondere sollten auch Online-Schulungen und Webinare zur Anwendung kommen, was ua. größeren arbeitsteilig organisierten Unternehmen entgegenkommen kann.

Zu Z 13 (§ 137b Abs. 4):

Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 der Versicherungsvertriebsrichtlinie; die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung der nachzuweisenden Befähigung an den geringeren Tätigkeitsumfang bei Nebentätigkeit (Art. 10 Abs. 2 vierter Unterabsatz RI).

Zu Z 14 (§ 137b Abs. 6):

Dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 vierter und fünfter Unterabsatz der Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Zu Z 15 (§ 137b Abs. 7):

Entsprechend der bereits bestehenden Praxis soll nunmehr die Notifikation des ausländischen Vermittlers, die in GISA analog einer inländischen Eintragung sichtbar gemacht wird, als Grundlage für die Tätigkeit ausreichen. Die bisherige Differenzierung nach freiem Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit kann entfallen, das Vorgehen ergibt sich unmittelbar aus der Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Zu Z 16 (§ 137c Abs. 1):

Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 Versicherungsvertriebsrichtlinie hinsichtlich der Haftpflichtabsicherung; diese ist zwar inhaltlich wie bisher geregelt, es erfolgt aber die Anpassung der Haftpflichthöhe und eine Neuregelung zur Abstimmung der Höhe in Bezug auf den Europäischen Verbraucherpreisindex durch EIOPA (Art. 10 Abs. 7 der Versicherungsvertriebsrichtlinie). Die Festlegung durch EIOPA sollte gegenüber bisher eine Erleichterung bei der Feststellung der jeweils aktuellen Höhe bedeuten. Die RI sieht jedenfalls keine Einschränkung der Nachhaftung vor.

Zu Z 17 (§ 137c Abs. 3):

Anpassung an die neu eingeführte Nebentätigkeit der Versicherungsvermittlung.

Zu Z 18 (§ 137c Abs. 4):

Es handelt sich um eine rein sprachliche Bereinigung. Die Einbeziehung der Rückversicherungsvermittler ergibt sich schon aus der Definition der Versicherungsvermittlung in § 137 Abs. 1, diese müssen hier somit nicht noch einmal erwähnt werden.

Zu Z 19 und Z 20 (§ 137c Abs. 5 und Abs. 6):

Nunmehr ist bei Versicherungsvermittlern ein Entziehungsverfahren im GISA generell sichtbar zu machen. Die bisherige Anmerkung der sog. „vorläufigen Streichung“ entspricht der Anmerkung des Entziehungsverfahrens. Diese generelle Sichtbarmachung bei Versicherungsvermittlern dient der Darstellung der Gewährleistung der angemessenen Organisationsstruktur und der finanziellen Verhältnisse im Sinne des § 137e zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 der Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Zu Z 21 (§§ 137d und 137e):**§ 137d:****Abs. 1 bis Abs. 3:**

Umsetzung von Art. 4 Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Abs. 4:

Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 und Abs. 4 der Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Abs. 5:

Entspricht bisherigem Text; ist damit auch Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 der Versicherungsvertriebsrichtlinie, der gegenüber bisher unverändert blieb (Art. 7 Richtlinie 2002/92/EG).

§ 137e:

Umsetzung von Art. 6 der Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Zu Z 22 (§§ 137f bis 137h):

Informationsvorschriften sollen nun einheitlich in den neu zu erstellenden Landesregeln für Versicherungsvermittlung enthalten sein, daher können die bisherigen Regelungen entfallen.

Zu Z 23 (§ 138 Abs. 5):

Es erfolgt eine Ergänzung hinsichtlich der nun neu eingeführten Nebentätigkeit der Versicherungsvermittlung.

Zu Z 24 (§§ 335a Abs. 1 und Abs. 2):

Abs. 1 dient der Feststellung der innerstaatlichen Zuständigkeit der Gewerbebehörde hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2340 sowie auf deren Grundlage erlassener delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission soweit Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung betroffen sind.

Es handelt sich um eine unmittelbar wirksame EU – Verordnung, die Festlegung der Zuständigkeit der Behörde ist jedenfalls erforderlich, da die Verordnung hier keine Festlegungen trifft. Gleiches gilt für delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission aufgrund der genannten Verordnung.

Abs. 2 dient der Festlegung der Behördenzuständigkeit im Hinblick auf die delegierten Verordnungen (EU) der Europäischen Kommission auf Grundlage von Art. 38 der Versicherungsvertriebsrichtlinie, soweit Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung betroffen sind.

Zu Z 25 (§ 337 Abs. 2):

Dient der Klarstellung, dass die Erarbeitung von Lehrplänen durch die zuständigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich in § 136a Abs. 6a und in § 137b Abs. 3a jeweils Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches sind.

Zu Z 26 (§ 360a):

Dient der Umsetzung der Art. 32, 33, 34, 35 und 36 der Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Zu Z 27 bis Z 32 (§ 365a Abs. 1 Z 13, 14, 16, § 365b Abs. 1 Z 10, 11, 13):

Dienen der Anpassung an die neue Gestaltung hinsichtlich Makler und Agent sowie der Berücksichtigung der Nebentätigkeit.

Zu Z 33 (§ 366c):

Dient der Umsetzung von Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 der Versicherungsvertriebsrichtlinie. Die Regelung hinsichtlich der Kriterien zur Festlegung der Sanktionen orientiert sich an den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016.

Zu Z 34 (§ 373i2):

Dient aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung und Systematisierung sowohl der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen über Informationsaustausch und Verwaltungszusammenarbeit der

Versicherungsvertriebsrichtlinie als auch der analogen Bestimmungen der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S 34 (im Folgenden Wohnimmobilienkreditrichtlinie).

Umgesetzt werden im Wesentlichen die Art. 7, 8, 9, 13 und 31 der Versicherungsvertriebsrichtlinie sowie Art. 36 und 37 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie fanden sich bisher in § 136h, der somit entfällt.

Zu Z 35 (§ 376 Z 18. Abs. 10 bis Abs. 13):

Abs. 10:

Zur Verwaltungsvereinfachung wird ein einheitlicher Beginn der Weiterbildungsverpflichtung festgelegt.

Abs. 11:

Übernahme des bisherigen § 137 Abs. 2a an diese Stelle aus systematischen Gründen ohne inhaltliche Änderung. Die Erhaltung des Konzeptes des bisherigen Nebengewerbes neben dem neuen, aber ähnlichen Konzept der Nebentätigkeit ist erforderlich, da derzeit eine größere Anzahl von Kreditinstituten eine Berechtigung zum Nebengewerbe besitzt. Das bisherige Konzept des Nebengewerbes bedeutet lediglich eine umfangreiche Begrenzung bei sonst gleichen Pflichten – somit einschließlich etwa auch der Fortbildungsverpflichtung – und ist daher im Sinne der Versicherungsvertriebsrichtlinie als zulässig anzusehen.

Abs. 12:

Dient der Überleitung bestehender Berechtigungen zu zwei Formen der Ausübung (Versicherungsmakler, Versicherungsagent, insbesondere mit dem Gewerbewortlaut „Versicherungsvermittlung“) in nunmehr lediglich eine davon (entweder Versicherungsmakler oder Versicherungsagent).

Dies gilt auch für Berechtigte zum Nebengewerbe und Gewerbliche Vermögensberater. Im Register vorhanden sind sowohl Personen mit einer umfassenden Berechtigung zu Versicherungsvermittlung als auch solche mit mindestens einer Berechtigung als Makler und einer als Agent, zT aufgrund Verbindungen mit einer Berechtigung als gewerblicher Vermögensberater bzw. Kombinationen dieser Berechtigungen. Als Ergebnis sollten pro natürlicher oder juristischer Person keine gemischten Berechtigungen mehr aktiv vorliegen; die übrigen Berechtigungen gelten als ruhend. Mit dieser Regelung wird der Eingriff in bestehende Rechte so gering wie möglich gehalten.

Zu dieser im Interesse des Kundenschutzes gelegenen Neuregelung siehe auch die Ausführungen zu § 137 Abs. 2.

Zu Z 36 (§ 382):

In Krafttreten.

Zu Z 37 (Anlage 9):

Entspricht Anhang 1 zur Versicherungsvertriebsrichtlinie.

Artikel 2

Änderung des Bankwesengesetzes

Zu Z 1 und Z 2 (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5):

Mit den dargelegten Änderungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass die gesamte Aufsicht (Maßnahmenkompetenz, Vor-Ort-Prüfungskompetenz sowie Verwaltungsstrafkompetenz) über die Versicherungsvermittlung durch Kreditinstitute künftig ausschließlich in die Zuständigkeit der FMA fällt. Da mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 sowohl für den Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen als auch für den Fremdvertrieb durch Versicherungsvermittler, wie ua Kreditinstitute, die gleichen Bestimmungen gelten, soll auch eine einheitliche Beaufsichtigung des gesamten Versicherungsvertriebs gewährleistet werden.

Die Aufsicht über die Versicherungsvermittlung durch Kreditinstitute zählte schon bislang gemäß § 21 Abs. 4 BWG aF in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 FMABG zu den Aufgaben der FMA, nämlich zum Bereich der Bankenaufsicht, allerdings ohne die Befugnisse zur Vor-Ort-Prüfung bzw. zur Verhängung von Verwaltungsstrafen.

Ein Verstoß gegen die Ausübungsbestimmungen für die Versicherungsvermittlung stellte bislang grundsätzlich eine Verwaltungsübertretung gemäß § 367 Z 58 GewO 1994 aF dar und war gemäß § 333

Abs. 1 GewO 1994 aF durch die Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsstrafbehörde zu verfolgen. Im Schlussteil des § 21 Abs. 4 soll nun klargestellt werden, dass der Verstoß gegen die genannten Ausübungsbestimmungen in der GewO 1994 von Kreditinstituten als Versicherungsvermittler keine Verwaltungsübertretung gemäß der GewO 1994 darstellen, sondern gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 GewO 1994 in Verbindung mit § 98 Abs. 5d BWG und § 2 Abs. 1 Z 1 FMABG die FMA für die Verhängung von Verwaltungsstrafen zuständig ist.

Die Vor-Ort-Prüfungscompetenz im Bereich der Bankenaufsicht liegt im Regelfall gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG bei der OeNB. Nach dem Vorbild des § 3 Abs. 9 BWG soll gemäß § 21 Abs. 5 erster Satz die Vor-Ort-Prüfungscompetenz bei Kreditinstituten für die Zwecke der Aufsicht über die Versicherungsvermittlung ausnahmsweise auf die FMA übergehen.

Des Weiteren sollen gemäß § 21 Abs. 5 zweiter Satz die Versicherungsunternehmen als Letztverantwortliche für die Vertriebschiene ihrer Versicherungsprodukte die Kosten der Aufsicht über ihren Fremdvertrieb durch Kreditinstitute übernehmen, da sie aufgrund ihrer Entscheidung gegen einen reinen Eigenvertrieb und zugunsten eines Fremdvertriebs den Aufsichtsaufwand verursacht haben.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 6):

§ 21 Abs. 6 dient der Umsetzung des Art. 40 der Richtlinie (EU) 2016/97. Aufgrund dieser Bestimmung wird Vermittlern, die bereits nach der Richtlinie 2002/92/EG eingetragen waren, ein Übergangszeitraum zur Erfüllung der beruflichen Anforderungen gemäß § 137b Abs. 3 GewO, insbesondere der Verpflichtung zur laufenden Weiterbildung, eingeräumt.

Zu Z 4 (§ 98 Abs. 5d):

§ 98 Abs. 5d dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 lit. f der Richtlinie (EU) 2016/97. Die Höhe der Geldstrafe entspricht den unionsrechtlichen Mindestvorgaben.

Zu Z 5 (§ 99c Abs. 6):

§ 99c Abs. 6 dient der Umsetzung des Art. 32 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 33 Abs. 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2016/97.

Zu Z 6 und Z 7 (§ 99d Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3):

Die Novellierungen dienen der Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 lit. e der Richtlinie (EU) 2016/97.

Zu Z 8 (§ 99f Abs. 2 und Abs. 3):

§ 99f Abs. 2 und 3 dienen der Umsetzung des Art. 32 Abs. 3 sowie des Art. 36 Abs. 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/97.

Zu Z 9 (§ 103v):

Mit § 103v soll klargestellt werden, dass jene Kreditinstitute, die der Anzeigepflicht des § 21 Abs. 5 BWG idF BGBl. I Nr. 131/2004 nachgekommen sind, auch weiterhin die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben dürfen.

Artikel 3

Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 2 Z 3):

§ 21 Abs. 2 Z 3 FMABG setzt Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 um. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die FMA nicht nur bei der Aufsicht über Versicherungsvermittler, sondern auch bei der Aufsicht über Kredit- und Wertpapiervermittler wechselseitig zusammenarbeiten können.

Artikel 4

Änderung des Maklergesetzes

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 2):

Bei der Umsetzung der Versicherungsvermittler-Richtlinie in der Gewerbeordnung erfolgte auch eine Ergänzung im Maklergesetz durch einen Verweis auf einige konkrete gewerberechtliche Informationspflichten. Da nun bei der Umsetzung der Versicherungsvertriebs-Richtlinie diese erweiterten

Pflichten in eine Verordnung (Standesregeln für Versicherungsvermittlung) aufgenommen werden sollen, ist im Maklergesetz (jedenfalls vorerst) kein entsprechend konkreter Verweis mehr möglich, sodass nur allgemein auf die nach den Standesregeln zu erteilende Information und Belehrung samt der jeweiligen Dokumentation verwiesen werden kann. Klargestellt wird dabei, dass nach dem Maklergesetz nur Standesregeln mit Schutzgesetzcharakter maßgeblich sind.

Zu Z 2 (§ 28 Z 1):

Wie oben zu § 27 ausgeführt ist auch in § 28 der nun nicht mehr zutreffende Verweis auf § 137g GewO 1994 durch einen allgemeinen Verweis auf die standesrechtliche Dokumentationspflicht zu ersetzen. Wenn ein Verstoß gegen die als Schutzgesetze zu sehenden Pflichten für einen Schaden des Versicherungskunden kausal ist, kann dies wie bisher Ersatzansprüche begründen.

Artikel 5

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

Zu Z 2, 9, 11 und 12 (§ 130a, § 322 Abs. 1 und 2, Entfall des § 6 Abs. 4):

Die Vermittlung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen anderer Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 („Fremdproduktvermittlung“) soll abschließend im VAG 2016 geregelt werden. Der Verweis auf die Einhaltung der Informations- und Wohlverhaltensregeln der GewO soll entfallen. Da der weite Begriff des Versicherungsvertriebs auch die Vermittlung von Fremdprodukten umfasst, sind Anpassungen im 6. Hauptstück über die Informations- und Wohlverhaltenspflichten beim Versicherungsvertrieb nur insoweit erforderlich, als sicherzustellen ist, dass Versicherungsunternehmen, die Fremdprodukte vermitteln, die speziell für die Versicherungsvermittlung geltenden Informationspflichten gemäß Art. 18 lit. a und Art. 19 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 erfüllen. Diese sollen im neuen § 130a umgesetzt werden.

Eine Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 lit. a sublit. iv Richtlinie (EU) 2016/97 kann entfallen, weil Versicherungsunternehmen von der Verpflichtung zur Registereintragung befreit sind (vgl. Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/97). Ferner soll berücksichtigt werden, dass Versicherungsunternehmen bei der Fremdproduktvermittlung stets im Namen und auf Rechnung anderer Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 tätig werden.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage für den Vertrieb eines Versicherungsvertrags über einen dazu berechtigten Dritten, bleibt auch bei der Fremdproduktvermittlung das andere Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 für die Erfüllung der Produktinformationspflichten verantwortlich. Darüber hinaus trifft das vermittelnde Versicherungsunternehmen in seiner Eigenschaft als Vermittler die Pflicht, dem Versicherungsnehmer diese Produktinformationen zu erteilen.

Verletzungen der Informationspflichten gemäß § 130a sollen mit einer Verwaltungsstrafe bedroht sein.

Zu Z 3 (§ 123a Abs. 5):

Bereits nach den Erläuternden Bemerkungen zum Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 (VersVertrRÄG 2018), BGBl. I Nr. 16/2018, sollen für direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirkende Personen, bei denen es sich nicht um Mitglieder des Vorstands oder des Verwaltungsrats bzw. die geschäftsführenden Direktoren handelt, nur die Ausschließungsgründe im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 4 GewO 1994 gelten (vgl. EBRV 26 BlgNR XXVI. GP S. 4). Die Formulierung des § 123a Abs. 5 soll daher entsprechend angepasst werden.

Zu Z 4, 6, 10 und 13 (§ 127b, § 130 Abs. 1 Z 1, § 317 und § 322 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 5 (§ 128a Abs. 2):

Für die Erteilung der vorvertraglichen Informationspflichten auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder einer Website sollen lediglich die Vorgaben des Art. 23 der Richtlinie (EU) 2016/97 gelten. Nach Vertragsabschluss soll dagegen die Kohärenz mit den Vorgaben des § 5a Abs. 1 VersVG gewahrt bleiben.

Zu Z 7 (§ 130 Abs. 1a):

Wird ein Vertrag über einen dazu berechtigten Dritten vertrieben, ist dem Dritten das Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll, vor Durchführung des „Wunsch-und-Bedürfnis-Tests“ typischerweise nicht bekannt. Zudem tritt gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht das Versicherungsunternehmen selbst, sondern der berechtigte Dritte auf.

Dieser hat insbesondere den „Wunsch-und-Bedürfnis-Test“ sowie die Beratung (und gegebenenfalls auch den „Eignungstest“ oder den „Angemessenheitstest“ beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten) durchzuführen. Es soll daher klargestellt werden, dass beim Vertrieb eines Vertrags über einen dazu berechtigten Dritten § 130 Abs. 1 Z 1 mit der Maßgabe gilt, dass die Pflicht zur Angabe der Umstände gemäß lit. a und b entfällt und die Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers erteilt werden können.

Zu Z 8 (§ 130 Abs. 3):

Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich sollen Versicherungsnehmer über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 29. März 2019 („Brexit“) zu informieren und diese Informationen gegebenenfalls zu aktualisieren haben. Eine Pflicht zur Aktualisierung kann insbesondere beim Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages bestehen, der die Auswirkungen auf die Abwicklung des Versicherungsvertrags mit dem Versicherungsnehmer regelt.